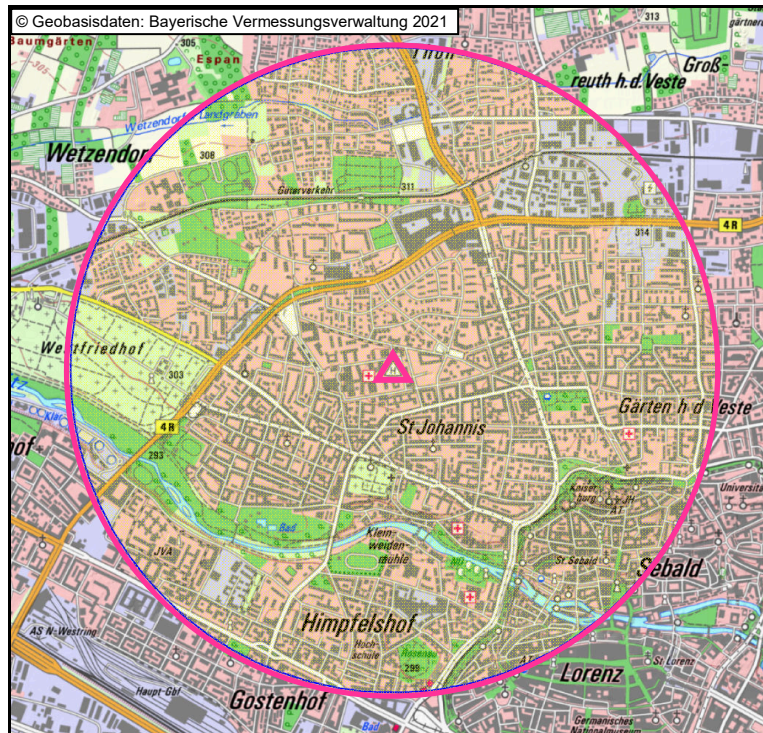


## Informationen zum UAS-Betrieb in einer Entfernung von weniger als 1,5 km zu der Begrenzung des Hubschrauberlandeplatzes Klinikum Nürnberg-Nord

Bei dem Klinikum Nürnberg-Nord besteht ein nach § 6 Luftverkehrsgesetz zugelassener Hubschrauber-Landeplatz, für den der Erlaubnisvorbehalt des § 21a Abs. 1 Nr. 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) gilt: Unbemannte Luftfahrzeuge (UAS) dürfen in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern zu diesem Landeplatz nur mit Erlaubnis des Luftamts Nordbayern betrieben werden. In dem Lageplan unten ist dieser Bereich dargestellt:



Die luftrechtliche Erlaubnis zum Betrieb von UAS in diesem Bereich wird durch das Luftamt auf Antrag in Form einer Allgemeinerlaubnis erteilt. Diese Erlaubnis kann mit dem auf dem Formularserver Bayern eingestellten Antragsformular beantragt werden:

Link: [https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rob/luftamt/25-luftamt/rob\\_25-089/index?caller=181413191674](https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rob/luftamt/25-luftamt/rob_25-089/index?caller=181413191674)

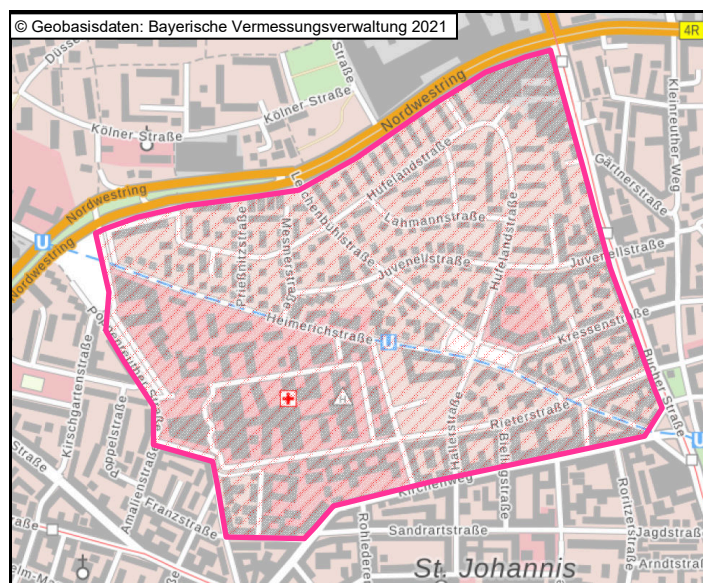
Die Erlaubnis wird unter der Auflage erteilt, dass der UAS-Betreiber rechtzeitig vor dem Betrieb des unbemannten Fluggeräts die ausdrückliche Zustimmung des Flugplatzbetreibers einzuholen hat. Im Fall des Hubschrauberlandeplatzes Klinikum Nürnberg Nord ist dies das Klinikum Nürnberg. Ihr Ansprechpartner für die Einholung der Zustimmung dort ist:

Klinikum Nürnberg  
Abteilung Sicherheit  
Herr Andreas Röttenbacher  
Breslauer Straße 201  
90471 Nürnberg  
Tel.: 0911 398-6890  
Fax: 0911 398-6899  
E-Mail: [andreas.roettenbacher@klinikum-nuernberg.de](mailto:andreas.roettenbacher@klinikum-nuernberg.de)

Bitte geben Sie dort bei Zustimmungsanfragen an, in welchem Zeitraum der UAS-Betrieb stattfinden soll, welcher Luftraum genutzt werden soll (seitliche Erstreckung und Höhe) und in welcher UAS-Kategorie der Betrieb durchgeführt wird („offen“, „speziell“ oder „zulassungspflichtig“).

[Weitere Hinweise zur Zustimmung des Flugplatzbetreibers und zur Flugverkehrskontrollfreigabe auf Seite 2]

Aus Gründen der Sicherheit des Betriebs des Hubschrauberlandeplatzes erteilt das Klinikum Nürnberg grundsätzlich keine Zustimmung zu einem UAS-Betrieb innerhalb eines Bereiches, der von den Straßenzügen Nordwestring, Bucher Straße, Kirchenweg, Lobsingerstraße, Poppenreuther Straße begrenzt wird:



### Flugverkehrskontrollfreigabe

Der gesamte 1,5-km-Bereich um den Hubschrauberlandeplatz Klinikum Nürnberg-Nord befindet sich innerhalb der Kontrollzone Nürnberg. Deshalb wird in diesem Bereich zusätzlich zur Erlaubnis des Luftamts und zur Zustimmung des Klinikums Nürnberg eine Flugverkehrskontrollfreigabe durch die Flugsicherungsorganisation benötigt (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO). Diese Freigabe ist unter bestimmten Voraussetzungen, u. a. die Einhaltung einer Flughöhe von max. 50 m über Grund, generell durch Allgemeinverfügung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erteilt:

Link: [https://www.dfs.de/dfs\\_homepage/de/Drohnenflug/Regeln/Drohnen%20in%20Flughafenn%C3%A4he/NfL%201-2077-20.pdf](https://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Drohnenflug/Regeln/Drohnen%20in%20Flughafenn%C3%A4he/NfL%201-2077-20.pdf)

Wenn diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht eingehalten werden können (z. B. Überschreitung der max. Flughöhe) kann eine individuelle Flugverkehrskontrollfreigabe beantragt werden. Hierfür steht ein Online-Antragsformular zur Verfügung:

Link: [https://bnl.dfs.de/airspaceservice/bnl/leisure/airdrone/airdrone\\_edit.jsp?lang=de](https://bnl.dfs.de/airspaceservice/bnl/leisure/airdrone/airdrone_edit.jsp?lang=de)

Bitte beachten Sie, dass die Allgemeinerlaubnis des Luftamts, die Zustimmung des Klinikums Nürnberg als Flugplatzbetreiber und die generelle oder individuelle Flugverkehrskontrollfreigabe der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH den UAS-Betreiber nicht von der Pflicht zur Beachtung der Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 entbindet. Insbesondere müssen beim Betrieb in der UAS-Betriebskategorie „offen“ die für den Betrieb in der jeweiligen Unterkategorie notwendigen Kompetenznachweise vorliegen oder beim Betrieb in der UAS-Betriebskategorie „speziell“ die Bedingungen der behördlichen Genehmigungen oder abgegebenen Erklärungen und etwaige Betriebsbedingungen für geografische UAS-Gebiete eingehalten werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einhaltung dieser Vorgaben in der alleinigen Verantwortung des UAS-Betreibers liegt und durch das Luftamt/das Klinikum Nürnberg/die DFS Deutsche Flugsicherung bei der Erteilung der jeweiligen Gestattung vorausgesetzt aber nicht geprüft wird.

Diese Information wurde für Sie erstellt von der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - , Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg, Tel.: 0911 52700-0, Fax: 0911 364446, E-Mail: [ufg@reg-mfr.bayern.de](mailto:ufg@reg-mfr.bayern.de)